

Sitzungsbericht

Nr. 148	Ausgegeben in Bonn am 31. Oktober 1955	1955
---------	----------------------------------------	------

148. Sitzung
des Bundesrates

in Bonn am 28. Oktober 1955 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident von Hassel

Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Müller, Ministerpräsident
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten
Hohlwegler, Arbeitsminister
Fiedler, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge und Fliegergeschädigte

Bayern:

Stain, Staatsminister für Arbeit und soziale Fürsorge
Dr. Koch, Staatsminister der Justiz
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär

Berlin:

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Helmken, Senator für Außenhandel
van Heukelum, Senator für Arbeit

Hamburg:

Dr. Sieveking, Präsident des Senats und Erster Bürgermeister
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der Frelen und Hansestadt Hamburg bei der Bundesregierung

Hessen:

Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und stellv. Ministerpräsident

Niedersachsen:

Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr von Kessel, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Flecken, Minister der Finanzen
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten
Weyer, Minister für Wiederaufbau
Bleibtreu, Staatssekretär als Berichterstatter zu Punkt 7 der TO

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident
Asbach, Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene
Dr. Schaefer, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Neumayer, Bundesminister der Justiz
Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates
Prof. Dr. Oefftering, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen

Tagesordnung

Ansprache des Präsidenten aus Anlaß der Fertigstellung des umgebauten Sitzungssaales 298 D

Geschäftliche Mitteilungen 299 B

Zur Tagesordnung 299 B

Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden (BR-Drucks. Nr. 331/55) 299 B
Dr. Flecken (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 299 C

Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer EntschlieÙung 300 C

Zweites Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 339/55) . . . 300 C
Dr. Guthsmuths (Bayern) . . . 300 D, 301 A
Prof. Dr. Oefftering, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen 300 D

Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 301 A

Sechstes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft (BR-Drucks. Nr. 340/55) 301 A
Beschlußfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG 301 A

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung der Dienstbezüge von Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes an die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften (Besoldungsangleichungsgesetz für den Bundesgrenzschutz) (BR-Drucks. Nr. 333/55) 301 B
 Dr. Schaefer (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 301 B
 Prof. Dr. Oeffering, Ministerialdirektor
 im Bundesministerium der Finanzen 301 D
 Franke (Hessen) 301 D
 Beschlussfassung: Ablehnung gemäß
 Art. 76 Abs. 2 GG 302 A
- Entwurf einer Achtzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (18. AbgabenDV-LA-HGA-WAufbDV) (BR-Drucks. Nr. 320/55) 302 A
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 302 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 330/55) 302 A
 Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter 302 B
 Beschlussfassung: Annahme von Änderungen bzw. Stellungnahmen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 304 C
- Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts (BR-Drucks. Nr. 290/55) 304 C
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 304 C
 Neumayer, Bundesminister der Justiz 306 A
 Dr. Koch (Bayern) 306 C
 Beschlussfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 307 A
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes (BR-Drucks. Nr. 316/55) 307 A
 Bleibtreu (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 307 A
 Beschlussfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf 307 C
- Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen (BR-Drucks. Nr. 317/55) 307 C
 Beschlussfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 307 D
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks.-V-Nr. 9/55) 307 D
 Beschlussfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 307 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BR-Drucks. Nr. 334/55) 307 D
 Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter 307 D
 Beschlussfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Annahme einer Entschließung 308 B
- Entwurf eines Gesetzes über das Vierte Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 7. März 1955 zu den Anlagen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und zum Wortlaut der diesem Abkommen beigefügten Zollzugeständnislisten (BR-Drucks. Nr. 335/55) 308 C
 Beschlussfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 308 C
- Bestimmung von Mitgliedern des Beirates für Stützungsmaßnahmen nach dem Fischgesetz (BR-Drucks. Nr. 329/55) 308 C
 Beschlussfassung: Die Herren Regierungsdirektor Dr. Haas und Regierungsrat Alsen werden bestimmt 308 D
- Veränderung bei der Besetzung des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (BR-Drucks. Nr. 322/55) 308 D
 Beschlussfassung: Herr Senatsdirektor Prof. Dr. Dr. Löffler wird als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats bestimmt 308 D
- Wahl des Sekretärs des Rechtsausschusses 308 D
 Beschlussfassung: Herr Regierungsdirektor Dr. Dehm wird bestellt 308 D
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 352/55) 309 A
 Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter 309 A
 Beschlussfassung: Kein Einspruch nach Art. 77 Abs. 3 GG 309 D
- Nächste Sitzung 309 D

Die Sitzung wird um 10.03 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident von Hassel, eröffnet.

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Ich eröffne die 148. Sitzung des Bundesrates. Der Sitzungsbericht über die 147. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Wenn keine Einwendungen erhoben werden, stelle ich fest, daß der Bericht die Genehmigung des Hauses gefunden hat.

Bevor wir in die heutige Tagesordnung eintreten, darf ich kurz folgendes ausführen. Wir versammeln uns heute zum ersten Male in unserem neugestalteten Plenarsaal. Aus diesem Anlaß darf ich zunächst den Dank des Hauses meinen verehrten Amtsvorgängern, Herrn Ministerpräsidenten Dr. Zinn sowie Herrn Ministerpräsidenten

(A) Altmeier, aussprechen, die sich mit Nachdruck um die Änderung der völlig unzureichenden Verhältnisse in bezug auf unseren alten Sitzungssaal eingesetzt, die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel erreicht und die zunächst aufgetretenen nicht geringen Schwierigkeiten ausgeräumt haben, so daß mit den Bauarbeiten nach langwierigen Verhandlungen im Juni dieses Jahres endlich begonnen werden konnte.

Alsdann gilt unser ganz besonderer Dank der Abteilung für Bundesbauangelegenheiten des Bundesfinanzministerium, insbesondere dem Leiter, Herrn Ministerialdirigenten Rossig, sowie dem Leiter der hiesigen Bundesbaudirektion, Herrn Oberbaudirektor Meyer, und dessen Mitarbeitern. Auch den bauausführenden Firmen sowie all den vielen Handwerkern, die zum Gelingen dieses Werkes beigetragen haben, gebührt unser Dank. Ich möchte hierbei auch der Arbeit derjenigen Herren aus unserer Mitte gedenken, die in die Baukommission berufen wurden und die mit ihrem wertvollen Rat zum Gelingen dieses neuen Saales in einem nicht unerheblichen Maße beigetragen haben.

Der gesamte Umbau des Plenarsaales ist in relativ kurzer Zeit vonstatten gegangen. Der uns bisher zur Verfügung stehende alte Sitzungssaal ist, wie Sie selber festgestellt haben, völlig umgestaltet worden. Ich kann, glaube ich, schon heute feststellen, daß dieser neue Raum den Erfordernissen eines Parlamentes durchaus gerecht wird. Dabei darf ich erwähnen, daß die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel uns gewisse Beschränkungen in der Ausführung auferlegten. Die jetzt gefundene Lösung ist ein besonderes Verdienst der Bundesbaudirektion, die bei ihrer Planung bestrebt war, die Baukosten so niedrig wie möglich zu halten und die auch dann — das mag besonders betont werden — die Planung so vorzüglich in die Wirklichkeit umgesetzt hat, daß die zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschritten wurden.

Die breite Stirnwand unseres Saales, meine Herren, zeigt an beiden Seiten des Bundeswappens die Wappen unserer Länder. Ich glaube, daß die Lösung, wie sie die Baukommission so gefunden hat, gut ist. Ich möchte aber auch unser aller Hoffnung Ausdruck geben, daß bald neben unseren die Wappen der Gebiete jenseits des Eisernen Vorhanges in diese Wand gemeißelt werden können zum Zeichen einer vollzogenen Wiedervereinigung unseres Vaterlandes in Frieden und in Freiheit.

Meine Herren! Im allseitigen Einverständnis wird nachträglich als Punkt 16 auf die Tagesordnung gesetzt:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 352/55).

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates habe ich noch bekanntzugeben, daß laut Mitteilung des Herrn niedersächsischen Ministerpräsidenten vom 26. Oktober 1955 die niedersächsische Landesregierung Herrn Minister Tantzen zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt hat.

Ich rufe Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die Abgeltung von Besetzungsschäden (BR-Drucks. Nr. 331/55)

Dr. FLECKEN (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem der Deutsche Bundestag am 29. September 1955 den Entwurf eines Abgeltungsgesetzes einstimmig angenommen und dem Bundesrat mit Wirkung vom 14. Oktober dieses Jahres zugestellt hat, hat der Finanzausschuß in seiner 140. Sitzung am 20. Oktober 1955 diesen Entwurf eingehend erörtert.

Gestatten Sie mir, auf diesen Entwurf allgemein, aber kurz einzugehen. Das Gesetz sollte ursprünglich sowohl Besetzungsschäden als auch Besatzungsleistungen abgelden. Da die Abgeltung von Besatzungsleistungen inzwischen in dem in Vorbereitung befindlichen Bundesleistungsgesetz vorgesehen ist, beschränkt sich der Entwurf auf die Abgeltung von Besetzungsschäden. Mit seiner Verkündung wird gemäß § 61 des Entwurfs das bisher auf dem einschlägigen Gebiet maßgebliche alliierter Gesetz Nr. 47 aufgehoben. So erklärt sich die Systematik des Entwurfs. Er soll nicht etwa nur die infolge der unzureichenden alliierten Gesetzgebung vorhandenen Lücken durch nachträgliche Gewährung von Entschädigungen schließen. Er ist vielmehr ein **geschlossenes Entschädigungsgesetz für Besetzungsschäden**, das an die Stelle der bisherigen alliierten Vorschriften tritt.

Die nicht unerheblichen Bedenken, die bereits durch den Rechtsausschuß gegen den Gesetzentwurf geltend gemacht worden sind, werden auch vom Finanzausschuß geteilt. Ich darf insbesondere auf die §§ 13 Abs. 5, 33 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, 40 und 45 hinweisen. Der Finanzausschuß empfindet es als ungerecht, daß den Ländern eine Entschädigung nach den Bestimmungen des § 13 nicht gewährt werden soll, wenn ein **landeseigenes Grundstück** nach dessen Freigabe nicht alsbald genutzt werden kann, weil erst Schäden behoben werden müssen. Den Einwand des Bundesfinanzministeriums, daß nach dem Gesetz Nr. 47 der Alliierten Hohen Kommission **Gebietskörperschaften** auch **nicht anspruchsberechtigt** gewesen seien, kann als Begründung nicht anerkannt werden, insbesondere auch deshalb nicht, weil bei künftigen Freigaben von landeseigenen Grundstücken nach den Erklärungen des Bundesfinanzministeriums eine Regelung nach dem Bundesleistungsgesetz Platz greifen soll. Es ist daher nicht verständlich, aus welchem Grunde für die Vergangenheit nicht ebenso verfahren werden soll.

Auch die im § 33 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 vorgesehene Regelung nach der keine **Entschädigungszahlung für Vermögensgegenstände, die unter Artikel 134 GG fallen**, sowie für das **NS-Vermögen** gewährt wird, bedeutet einen erheblichen finanziellen Nachteil für die Länder und Gemeinden, die neben dem Bund auf die vorgenannten Objekte Anspruch haben. Das Bundesfinanzministerium hat in der Finanzausschuß-Sitzung vom 20. Oktober 1955 u. a. erklärt, daß die Entschädigung für Besetzungsschäden an Sachen, die unter die Vorschrift des Artikels 134 GG fallen, materiell in dem Gesetz zu Artikel 134 GG geregelt werde. Ferner müsse sich die Entschädigung für Besetzungsschäden an Sachen, die der NSDAP gehört haben, nach dem noch zu erlassenden Sondergesetz für das frühere NSDAP-Vermögen richten. Demgegenüber ist jedoch bis jetzt festzustellen, daß bisher weder die Länderfassung noch die Bundesfassung des Gesetzentwurfs zu Art. 134 GG überhaupt nur erwähnen, ob und wie Besetzungsschäden an diesen

- (A) Objekten entschädigt werden sollen. Es wird daher vorausgesetzt, daß gemäß der erwähnten Erklärung des Bundesfinanzministeriums der Gesetzentwurf zu Art. 134 GG entsprechend erweitert wird.

Auf die vom Finanzausschuß zu § 40 aufgeworfene Frage, ob es sinnvoll ist, den Herrn Bundesminister der Finanzen mit der **Gewährung eines Härteausgleichs** zu betrauen und ob die Abgeltung besonderer Härten nicht den Verwaltungseinrichtungen der Länder vorbehalten bleiben sollte, gab das Bundesfinanzministerium davon Kenntnis, daß **Verwaltungsrichtlinien** vorgesehen seien, nach denen die Durchführung des § 40 weitestgehend den Verteidigungslastenverwaltungen der Länder nach näherer Bestimmung der Finanzminister und Finanzsenatoren den Ländern überlassen werde. Der Inhalt dieser Richtlinien werde mit dem Bundestagsausschuß für Besatzungsfolgen und dem von dem Finanzausschuß eingesetzten Arbeitsstab für Besatzungskosten abgesprochen. Im übrigen handele es sich nur um wenige Fälle, die unter § 40 fielen, weil die Mehrzahl der Fälle, bei denen bisher im Wege des Härteausgleichs habe geholfen werden müssen, eine gesetzliche Regelung erfahren habe.

Die Finanzminister und Finanzsenatoren sind der Auffassung, daß die in § 45 vorgesehene **Einschaltung des Vertreters des Bundesinteresses** auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleiben sollte. Der Herr Vertreter des Bundesfinanzministeriums hat darauf hingewiesen, daß bereits in dem Abkommen über die Durchführung von Verwaltungsaufgaben auf dem Gebiete der Verteidigungslasten einschließlich der Besatzungslasten vom 23. 3. 1953 die Bestellung von Vertretern des Finanzinteresses vereinbart worden sei. Diese Regelung sei im vorliegenden Entwurf den neuen Verhältnissen angepaßt worden. Auch im Schutzbereichsgesetz und im Bundesleistungsgesetz sei eine entsprechende Einrichtung geschaffen. Es sei nicht daran gedacht, den Vertreter des Bundesinteresses in jedem einzelnen Falle einzuschalten. Nur in gewissen bedeutsamen Fällen oder auch, wenn eine Interessenkollision vorliege, sei eine Einschaltung beabsichtigt. Auch im Interesse einer einheitlichen Beurteilung grundsätzlicher Rechtsfragen erscheine eine Einschaltung wünschenswert. Durch den Vertreter des Bundesinteresses solle im übrigen das Zustandekommen von Vereinbarungen gefördert werden.

Meine Herren, lediglich mit Rücksicht auf die besondere Dringlichkeit und die Bedeutung des Gesetzes für den betroffenen Personenkreis hat der Finanzausschuß seine Bedenken hinsichtlich der verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes zurückgestellt. Er erwartet jedoch, daß den Bedenken durch die zu erlassenden Ausführungsvorschriften in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen wird. Der Finanzausschuß schlägt daher dem Bundesrat vor, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wie Sie aus BR-Drucks. Nr. 331/1/55 ersehen, schlagen außer Rechts- und Finanzausschuß auch der Wirtschaftsausschuß, der Agrarausschuß, der Ausschuß für Wiederaufbau- und Wohnungswesen und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten vor, zuzustimmen.

Der Ausschuß für Wiederaufbau- und Wohnungswesen hat die Annahme einer Entschließung emp-

fohlen, die nach dem in der Drucks. Nr. 331/1/55 (C) wiedergegebenen Text folgenden Wortlaut hat:

Die Besatzungsmächte haben in einer großen Anzahl von Fällen auf privaten Grundstücken Gebäude errichtet. Die Bundesregierung wird dringend gebeten, zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse in diesen Fällen möglichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Gegen die Annahme dieser Entschließung werden keine Bedenken erhoben. Ihre Annahme und Berücksichtigung werden vielmehr nachdrücklich empfohlen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem vom Deutschen Bundestag am 29. September 1955 verabschiedeten **Gesetz über die Abgeltung von Besatzungsschäden** gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Ich darf auch feststellen, daß der Bundesrat die in der BR-Drucks. Nr. 331/1/55 vorliegende **Entschließung** gebilligt und **angenommen** hat.

Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Zweites Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 339/55)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Es ist Ihnen eben mit der BR-Drucks. Nr. 339/1/55 ein Antrag des Landes Bayern verteilt worden, in dem Bayern begehrt, daß der Vermittlungsausschuß angerufen wird.

Dr. GUTSMUTHS (Bayern): Herr Präsident! (D) Meine Herren! In der BR-Drucks. Nr. 339/1/55 legt Ihnen das Land Bayern den Antrag vor, den Vermittlungsausschuß zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes anzurufen.

In der Ausschusssitzung des Finanzausschusses des Bundestages ist entgegen einer Zusicherung des Herrn Bundesfinanzministers eine Änderung in das Gesetz hineingekommen, die vorsieht, daß bei einer **Kombination von Zigarrenherstellung und der Herstellung von Kautabak und Schnupftabak** die Steuerbegünstigung fortfallen soll. Das würde einen namhaften Betrieb dieser Branche in unserem Notstandsgebiet im Bayerischen Wald erheblich treffen. Ich bitte deshalb, dem Antrag des Landes Bayern zuzustimmen und darf im übrigen auf die Begründung in der BR-Drucks. Nr. 339/1/55 verweisen.

Prof. Dr. Oeftering, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, die Verabschiedung des Gesetzes, das Ihnen zur Beschlußfassung vorliegt, ist wegen der wirtschaftlichen Lage der Rohtabakindustrie besonders dringend. Es ist zuzugeben, daß der **Fall der bayerischen Firma**, die in dem Antrag des Herrn Vertreters des Landes Bayern erwähnt wurde, in der Tat **einer besonderen Prüfung würdig** ist. Ich glaube, das Bundesfinanzministerium würde sich in der Lage sehen, den Fall dieser Firma gesondert im Verwaltungsweg und unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die Belange dieser Firma zu prüfen, wenn es gelingt, heute das Gesetz im Bundesrat zu verabschieden. Ich bitte

(A) Sie deshalb dringend, der Verabschiedung zuzustimmen und von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen. Ich erkläre ausdrücklich namens des Bundesfinanzministeriums, daß die besondere Lage der erwähnten bayerischen Firma im Bundesfinanzministerium wohlwollend geprüft werden wird.

Präsident von HASSEL: Ist Bayern unter diesen Umständen bereit, den Antrag wieder zurückzuziehen?

Dr. GUTHSMUTHS (Bayern): Bayern zieht den Antrag zurück und verläßt sich auf die Zusage des Herrn Vertreters des Bundesfinanzministeriums.

Präsident von HASSEL: Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 12. Oktober 1955 angenommenen Zweiten Gesetzes zur Änderung des Tabaksteuergesetzes einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ich rufe Punkt 3 der Tagesordnung auf:

Sechstes Gesetz über die Übernahme von Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen im Ausfuhrgeschäft (BR-Drucks. Nr. 340/55)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu diesem vom Deutschen Bundestag am 12. Oktober 1955 angenommenen Gesetz einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

(B)

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung der Dienstbezüge von Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes an die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften (Besoldungsangleichungsgesetz für den Bundesgrenzschutz) (BR-Drucks. Nr. 333/55)

Dr. SCHAEFER (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Besoldungsangleichungsgesetzes will die für die Freiwilligen der Streitkräfte getroffene Regelung auf die Angehörigen des Bundesgrenzschutzes ausdehnen. Der Finanzausschuß schlägt Ihnen vor, den Gesetzentwurf abzulehnen. Maßgebend hierfür sind vor allem folgende Erwägungen:

1. Die **Freiwilligen-Regelung** stellt nur eine vorläufige Maßnahme dar, deren Voraussetzungen bei den Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes nicht gegeben sind.
2. Die Annahme des Gesetzentwurfes würde zwangsläufig zu entsprechenden **Forderungen der Polizei-Vollzugsbeamten** und vielleicht auch anderer Beamten-Kategorien der Länder führen und damit die Gefahr heraufbeschwören, daß eine sinnvoll aufeinander abgestimmte Besoldungsneuordnung in Frage gestellt wird.
3. Da ein neues **Bundesbesoldungsgesetz** bereits am 1. April 1956 in Kraft treten soll, besteht auch kein zwingender Anlaß, für eine kurze Übergangszeit ein besonderes Gesetz zu erlassen.

4. Schließlich darf ich noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen, der den Finanzausschuß zur Ablehnung bewogen hat und der über die rein beamtenrechtliche Seite hinaus von allgemeiner Bedeutung ist: Wir sollten angesichts der derzeitigen Konjunkturlage alles unterlassen, was mit den Grundsätzen der Bundesregierung auf dem Gebiet der **Lohn- und Preispolitik nicht vereinbar** ist. Ich darf Sie daher bitten, dem Vorschlag des Finanzausschusses zu folgen.

Prof. Dr. OEFTERING, Ministerialdirektor im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen zur Beschlußfassung vorliegende Gesetzentwurf verfolgt den Zweck, den Angehörigen des Bundesgrenzschutzes, die auf Vordienstzeiten in der früheren Wehrmacht oder auf Dienstzeiten im Polizeivollzugsdienst vor 1945 zurückblicken können, die gleiche Anrechnung dieser Dienstzeiten zugute kommen zu lassen, wie sie den Freiwilligen in den Streitkräften durch die bekannte Rechtsverordnung vom 15. Oktober 1955 zuteil geworden ist. Eine solche Anpassung der Besoldung des Bundesgrenzschutzes an die der Freiwilligen in den Streitkräften erscheint bei der gebotenen Aufrechterhaltung des Bundesgrenzschutzes neben den Streitkräften notwendig, um von vornherein einer **Mißstimmung bei den Angehörigen des Bundesgrenzschutzes** und einem **Abwandern gerade von wertvollen Führungskräften** des Bundesgrenzschutzes zu den Streitkräften vorzubeugen. Ob ein solches Abwandern allein dadurch vermieden werden könnte, daß der Herr Bundesminister für Verteidigung unter der Freiwilligen-Regelung die Übernahme von Angehörigen des Bundesgrenzschutzes ablehnt, erscheint sowohl aus rechtlichen wie aus politischen Gründen zweifelhaft. Eine tiefgreifende und für die dienstlichen Belange schädliche **Mißstimmung im Bundesgrenzschutz** könnte dadurch jedenfalls verhindert werden. Es erscheint auch als ein Gebot der Gerechtigkeit, den Bundesgrenzschutz und die Streitkräfte von vornherein und schon in der jetzigen Übergangsperiode in der Besoldung gleichzustellen, weil die Laufbahnen und die Funktionen sich weitgehend entsprechen. Auch der vom Bundeskabinett bereits verabschiedete Entwurf der Besoldungsneuordnung sieht deshalb eine solche Gleichstellung vor. Ich bitte Sie deshalb, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

FRANKE (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich kann mich dem eben Gesagten voll und ganz anschließen. Die hessische Landesregierung ist nicht der Auffassung, daß man den vorliegenden Gesetzentwurf schlechthin ablehnen sollte. Schon bei der Festsetzung der Besoldung für die Freiwilligen in den Streitkräften war es klar — das ist auch ausgesprochen worden —, daß die Besoldung der Beamten des Bundesgrenzschutzes angeglichen werden müsse. Über diese Notwendigkeit waren sich alle Beteiligten einig, unbeschadet der Tatsache, daß weitere Konsequenzen für die Bereitschaftspolizeien der Länder entstehen würden. Die hessische Landesregierung empfiehlt daher, dem Votum des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten nicht zuzustimmen.

Präsident von HASSEL: Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten haben empfohlen, das Gesetz abzulehnen. Ich muß also

(C)

(D)

- (A) zunächst einmal über diese Empfehlung abstimmen lassen. Wer der Empfehlung des Finanzausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten folgen will, das Gesetz abzulehnen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Gegen die Stimmen Hessens ist diese Empfehlung angenommen. Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, den Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung der Dienstbezüge von Vollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes an die Besoldung der Freiwilligen in den Streitkräften (Besoldungsangleichungsgesetz für den Bundesgrenzschutz) abzulehnen.

Ich rufe Punkt 5 der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Achtzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (18. Abgabens-DV-LA - HGA - WAufbDV) (BR-Drucks. Nr. 320/55)

Auf eine Berichterstattung kann auch hier verzichtet werden. Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dieser Durchführungsverordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 330/55)

- (B) **Dr. WEBER (Hamburg)**, Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem von der Bundesregierung im Entwurf vorgelegten Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung wird ebenso wenig wie bei dem Bundesleistungsgesetz und dem Schutzbereichsgesetz, deren Entwürfe uns bereits beschäftigt haben, staatspolitisches Neuland betreten. Die Landbeschaffung für Verteidigungszwecke hatte in dem im Jahre 1935 unter anderen staatsrechtlichen und politischen Verhältnissen erlassenen, jetzt nicht mehr anwendbaren Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht ihre erstmalige Regelung gefunden. Sie wird erneut bedeutsam durch den Aufbau deutscher Streitkräfte und den Bedarf der in der Bundesrepublik vertraglich stationierten Truppen fremder Mächte. Die im Landbeschaffungsgesetz getroffene Regelung des öffentlichen Leistungsrechts auf dem Liegenschaftssektor bildet mit den Bestimmungen des Bundesleistungsgesetzes, das ein anderes Teilstück des öffentlichen Leistungsrecht behandelt, und des Schutzbereichsgesetzes, das die Beschränkung von Grundeigentum zum Gegenstand hat, einen Komplex aufeinander abgestimmter staatlicher Eingriffsrechte, die durch die Verteidigungsaufgaben der Bundesrepublik bedingt sind. Dieser Zusammenhang läßt in mancher Hinsicht nicht nur vergleichbare Regelungen, sondern auch gleichlautende Formulierungen in allen drei Gesetzen zweckmäßig erscheinen. Hierauf ist von den Ausschüssen des Bundesrats bei ihrer vorbereitenden Arbeit besonders Bedacht genommen worden.

Mit der Vorlage haben sich neben dem federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten

noch vier weitere Ausschüsse des Bundesrats befaßt. Der Innenausschuß, der Rechtsausschuß und der Agrarausschuß haben zur Vorbereitung ihrer Beratungen jeweils besondere Unterausschüsse eingesetzt. Dies hat mit dazu beigetragen, daß zwischen den Ausschüssen weitgehend Übereinstimmung erzielt werden konnte. Das Ergebnis der Beratungen auf der Ausschußebene liegt Ihnen in der umfangreichen BR-Drucks. Nr. 330/1/55 vor. Auf einige der Ausschußempfehlungen darf ich allerdings nun im einzelnen eingehen.

Im Vordergrund steht wie beim Schutzbereichsgesetz das verständliche Anliegen der Länder, bei der Festlegung der Vorhaben, für die Land beschafft werden soll, bereits im Vorbereitungsstadium angemessen mitbeteiligt zu werden. Die Ausschüsse haben deshalb sachlich im wesentlichen übereinstimmend zu der Grundsatzvorschrift des § 1 unter Anpassung an die von der gleichen Tendenz getragenen Änderungsempfehlungen zu § 1 des Schutzbereichsgesetzes gewisse Änderungen im Interesse einer stärkeren Einschaltung der Länder vorgeschlagen.

Die Bestimmungen über die Hinweispflichten bei den Verhandlungen über den freihändigen Erwerb empfehlen die Ausschüsse zur Vermeidung mißverständlicher Auslegung neu zu fassen.

Bei notwendigen Sicherungsvorkehrungen in der Umgebung des beschafften Landes empfehlen die Ausschüsse, in § 6 klarer zu regeln, wer notwendige Vorkehrungen durchzuführen hat, wer Kostenträger für diese Vorkehrungen ist und insbesondere die Kosten für ihre Unterhaltung zu tragen hat und in welcher Weise die Vorkehrungen im einzelnen Falle festgelegt und überwacht werden.

Wird es infolge der Landbeschaffung erforderlich, Verkehrs-, Nachrichten-, Versorgungs- oder Abwasseranlagen zu ersetzen oder zu verlegen, so hält es der Innenausschuß in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Wiederaufbau- und Wohnungswesen für billig, daß der Erwerber dem Träger dieser öffentlichen Aufgaben nicht lediglich Beiträge zu den Kosten leistet, wie § 7 vorsieht, sondern diese Kosten, soweit sie den Vorteilsausgleich übersteigen, in voller Höhe erstattet. Entsprechende Empfehlungen zur Frage der Kostenerstattung haben die Ausschüsse auch für den in § 8 geregelten Fall der Änderung oder Neuordnung von Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnissen oder von Anlagen im öffentlichen Interesse ausgesprochen.

Während die Ausschußempfehlungen zu den Grundsatzbestimmungen der Vorlage sich sachlich im wesentlichen nicht widersprechen und zumeist übereinstimmend gefaßt sind, haben sich in den Empfehlungen zu dem materiellen Kern des Gesetzes, nämlich den Bestimmungen über die Enteignung und die Enteignungsentschädigung, gegensätzliche Standpunkte erkennbar niedergeschlagen. Innen- und Rechtsausschuß halten die Streichung der Bestimmung des § 12, wonach die Enteignung zulässig ist, wenn das Land im Wege freihändigen Erwerbs nicht beschafft werden könne, für geboten, weil sie befürchten, daß darin eine im Verwaltungsrechtswege nachprüfbare Zulässigkeitsvoraussetzung gesehen werden könnte, was aber sachlich und verfahrensmäßig gleich unerwünschte Schwierigkeiten zur Folge hätte. Sie sprechen sich

A) deshalb dafür aus, diese Forderung in abgemilderter Form als Voraussetzung für die Antragstellung zur Einleitung des Enteignungsverfahrens in § 13 einzubauen. Dem tritt der Agrarausschuß mit dem Hinweis auf die Begründung der Vorlage entgegen, wonach Land grundsätzlich im Wege freihändigen Erwerbs beschafft werden und die Enteignung nur das letzte Mittel zur Beschaffung von Land sein sollte.

Auf der gleichen Linie liegt es, wenn der Agrarausschuß unter Bezugnahme wiederum auf die Begründung zu der Vorlage die Aufnahme einer besonderen Bestimmung als § 16a dahin lautend empfiehlt, daß bei der **Beschaffung von Ersatzland** in erster Linie auf den **Grundbesitz der öffentlichen Hand** zurückgegriffen werden soll. Der Innenausschuß glaubt, die angeführten öffentlichen Körperschaften gegen einen vorrangigen Zugriff auf ihr Grundvermögen, der sie in der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben beeinträchtigen könnte, schützen zu müssen und hat sich dafür ausgesprochen, daß in erster Linie auf die noch vorhandenen unbewirtschaftet liegenden Ländereien in Privatland zurückgegriffen werden solle.

Der Agrarausschuß ist schließlich der Meinung, daß es sich bei der Knappheit an Ersatzland nicht rechtfertigen ließe, wie § 17 vorsähe, auf die **Inanspruchnahme von Kirchenland** auch in den Fällen schlechthin zu verzichten, in denen das Land nicht unmittelbar der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben, sondern nur als Ertragsgrundlage für diese diene. Aus dem gleichen Grunde wünscht der Agrarausschuß die Gewährung von Ersatzland in § 23 Abs. 1 davon abhängig zu machen, daß der Eigentümer hierauf unmittelbar zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben angewiesen ist.

Zum **Verfahrensteil** des Gesetzes haben die Ausschüsse eine Reihe von Ergänzungen vorgeschlagen, die in erster Linie dem Schutz der Beteiligten dienen sollen. Es darf in diesem Zusammenhang auf die Empfehlungen zu den §§ 34 und 35 über den Planprüfungstermin, die Einfügung eines neuen § 37 a im Interesse der Ausschöpfung aller Möglichkeiten einer gütlichen Einigung und auf die Empfehlung zu § 50 über den Schutz der Bewohner von durch die Enteignung betroffenen Wohngebäuden hingewiesen werden.

Die besonderen Verhältnisse in Baden-Württemberg berücksichtigt eine von den Ausschüssen zu § 53 empfohlene Klausel über die Zuständigkeitsbestimmung für das gerichtliche Verteilungsverfahren.

In den **Übergangsbestimmungen** wünscht der Agrarausschuß die Streichung der in § 62 getroffenen Sonderregelung für das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften über den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, weil er der Meinung ist, daß die hier behandelte Frage im Grundstücksverkehrsgesetz geregelt werden sollte.

Die Ausschüsse waren sich darin einig, daß die in § 67 getroffene Bestimmung über die Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes bei Zustellungen durch die Verwaltungsbehörden zu entfallen habe, da die Landesbehörden, um die es sich hier handele, sich bei ihren Zustellungen nach Landesrecht zu richten hätten.

In einer Reihe von Fällen, so zu § 1 Abs. 3, § 3 Buchst. b des Neufassungsvorschlages, § 11, § 19 Abs. 4 und bezüglich der in der Vorlage verwendeten Begriffe hat der Rechtsausschuß jeweils eine Stellungnahme empfohlen, die eine vertiefende Überprüfung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zum Gegenstand hat. Der Rechtsausschuß hat im übrigen gegen die Verwaltungszuständigkeit von Bundesbehörden, wie sie in den §§ 1 Abs. 3, 13 und 66 vorgesehen ist, die gleichen Bedenken erhoben, wie anlässlich der Behandlung der Entwürfe des Bundesleistungsgesetzes, des Schutzbereichsgesetzes und des Soldatengesetzes gegen die darin vorgesehene Verwaltungszuständigkeit von Bundesstellen. Der Innenausschuß hat dem in diesem Falle widersprochen.

Die **Schlußbestimmungen** schließlich enthalten in § 65 Abs. 2 eine Ermächtigung für den Bundesminister des Innern zum Erlass einer **Rechtsverordnung**. Diese Rechtsverordnung bedarf gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der **Zustimmung des Bundesrats**. Innenausschuß und Rechtsausschuß empfehlen entsprechend der bisher verfolgten Praxis, das Zustimmungserfordernis im Gesetz ausdrücklich festzulegen.

Beide Ausschüsse stimmen schließlich darin überein, daß das im Entwurf vorgelegte Gesetz zustimmungsbedürftig ist und empfehlen eine entsprechende Fassung der Eingangsworte, die übrigens in der Vorlage offenbar versehentlich fortgelassen worden sind.

Präsident von **HASSEL**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es ist eine sehr umfangreiche Abstimmung notwendig, und ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie dazu die BR-Drucks. Nr. 330/1 und 330/2/55 zur Hand nähmen. Ich trete in die Abstimmung ein.

Wer der lfd. Nr. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so beschlossen. — 2a und 2b können wir wohl zusammen zur Abstimmung stellen.

(Zuruf: Wir bitten um getrennte Abstimmung!)

— Getrennte Abstimmung! Ich rufe auf 2a. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wer 2b zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit. — Es folgt Nr. 2c. Wenn diese Nummer angenommen wird, ist 2d und 2e erledigt. Wer 2e zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit sind 2d und 2e erledigt. — Ich rufe auf 2f. Wenn diese Nummer angenommen wird, ist 2g erledigt. Wer 2f die Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit ist 2g erledigt. Wer 2h zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe auf 3a. Mit der Annahme von 3a wäre 3b erledigt. Wer 3a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist 3b erledigt. — Wir kommen zu 3c, und hier darf ich die Ziffern 1 und 2 trennen. Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wer Ziff. 2 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. — Wer 3d zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wer

(A) 4a und 4b seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Ich rufe auf 5a und mache darauf aufmerksam, daß, wenn 5a angenommen wird, 5b abgelehnt ist und 6b, 16 und 17a erledigt sind. Wer 5a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. — Wir kommen zu 5b. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist auch 6a erledigt. — Wer 6b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt! Über 7 und 8 können wir, glaube ich, zusammen abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Wer 9a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Ich rufe auf 9b, Satz 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Satz 2! — Auch die Mehrheit. Mit der Annahme von 9a und b sind 9c und d erledigt. — Es kommt jetzt Nr. 10. — Das ist die Mehrheit. — Nr. 11a! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist 11b erledigt. —

Hier müssen wir über den Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 330/2/55 abstimmen. Wer dem Antrag seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

12a! — Angenommen! 12b! — Angenommen! 12c! — Angenommen! Damit ist 12d erledigt. 13! — Angenommen! 14a! — Abgelehnt! 14b! — Angenommen! 15a! — Angenommen! 15b ist durch 3c Ziff. 2 erledigt 15c! — Angenommen! 16 und 17a sind durch 5a bzw. 5b erledigt. 17b! Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist 18a erledigt. 18b! — Angenommen! 19a! — Angenommen! 19b! — Angenommen! Damit sind 31a und 34 erledigt. 19c! — Angenommen! 20! — Angenommen! 21! — Angenommen. 22a, b und c! — Angenommen! 23! — Angenommen! 24 ist durch Nr. 10, die wir angenommen haben, erledigt. Wer Nr. 25 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist 29b erledigt. 26a und b! — Angenommen! 27a, b und 28! — Angenommen! Es folgt 29a! — Angenommen! 29b ist durch Nr. 25 erledigt. Nr. 30! — Angenommen! 31a ist durch 19b erledigt. 31b! — Angenommen! 32! — Angenommen! 33a und b! — Angenommen! Nr. 34 ist durch 19b erledigt. 35! — Angenommen! 36! — Angenommen! 37! — Angenommen! 38! — Angenommen! 39! — Angenommen! 40! — Angenommen!

Damit haben wir die Abstimmung über I erledigt.

Es wird gebeten, die Abstimmung zu Nr. 29a zu wiederholen, weil wir Nr. 14a abgelehnt haben. Sicherheitshalber wollen wir noch einmal darüber abstimmen. Wer Nr. 29a seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Wir kommen jetzt zu II. Ich rufe auf Nr. 1a. Wer für 1a ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Dann muß ich Nr. 1b zur Abstimmung stellen. Wer für 1b ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wer Nr. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist wiederum eindeutig die Mehrheit.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Landesbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz) die vorgeschlagenen Änderungen bzw. Stellungnahmen beschlossen hat. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Notarrechts (BR-Drucks. Nr. 290/55)

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts gehört in die Reihe der gesetzgeberischen Vorhaben, durch die die großen Kodifikationen und sonstigen grundlegenden Gesetze auf dem Gebiet des Privatrechts, des Strafrechts, des Prozeßrechts und des übrigen Justizrechts von den inhaltlichen Deformationen der nationalsozialistischen Zeit gesäubert und durch die sie ferner aus dem Zustand der Rechtszersplitterung, in die auch diese Gesetze in und vor allem nach dem Krieg geraten waren, herausgeführt worden sind bzw. demnächst herausgeführt werden sollen. Neben dem Richterstand, dessen organisatorische Regelung der gegenwärtig von der Bundesregierung bekanntlich vorbereitete Entwurf eines Bundesrichtergesetzes dienen soll, und neben der Anwaltschaft, deren Berufsrecht hoffentlich bald durch den zur Zeit im Bundestag vorliegenden Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung wieder einheitlich geregelt werden wird, soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf auch dem wichtigen juristischen Berufsstand des Notars, des — wie der Entwurf es ausdrückt — unparteiischen Betreuers der Rechtsuchenden auf allen Gebieten der vorsorgenden Rechtspflege, wieder eine inhaltlich umfassende, den Erfordernissen unserer Zeit entsprechende und bundeseinheitlich geltende Rechtsgrundlage gegeben werden.

Herr Präsident! Meine Herren! Der gegenwärtige Rechtszustand auf dem Gebiet des Notariatsrechts wird in seinen wesentlichen Zügen in allen Bundesländern noch durch die **Reichsnotarordnung vom 13. Februar 1937** bestimmt. Dieses Reichsgesetz wies zwar gewisse nationalsozialistische Überlagerungen auf, beruhte aber in seinem Kern auf — auch vom heutigen Standpunkt aus — einwandfreien Rechtsgedanken, die schon vor 1933 von maßgebenden Fachleuten des Notariatsrechts entwickelt worden waren und die sich in der Folgezeit auch nach dem zweiten Weltkrieg durchaus bewährt haben. Die Bundesregierung hat deshalb eine grundlegende Umgestaltung des Notariatsrechts nicht für erforderlich gehalten. Sie hat sich vielmehr im vorliegenden Entwurf im wesentlichen auf folgendes beschränkt: Erstens auf die Vereinheitlichung und Zusammenfassung aller das Berufsrecht der Notare betreffenden Rechtsvorschriften, zweitens auf die Bereinigung des Notariatsrechts von allen nationalsozialistisch beeinflussten Bestimmungen und schließlich drittens auf die Berücksichtigung der seit 1945 eingetretenen Änderungen der staatsrechtlichen Verhältnisse, ins-

(A) besondere der Rückübertragung der Justizhoheit auf die Länder.

Von den Änderungen, die der Entwurf in materieller Hinsicht am bisherigen Recht vornimmt und die von allgemeinerer Bedeutung sind, bedürfen wohl nur die beiden folgenden der ausdrücklichen Erwähnung.

Einmal will der Entwurf die Lücke, die in der Spitze der berufsständischen Organisation des Notariats durch den 1945 erfolgten Wegfall der Reichsnotarkammer erfolgt ist, durch die **Errichtung einer Bundesnotarkammer** schließen. Diese Bundesnotarkammer soll allerdings im Unterschied zu der Regelung von 1937 nicht ein Zusammenschluß der einzelnen Notare unmittelbar sein. Vielmehr soll — wie sich dies schon seit 1945 herausgebildet hat — der Schwerpunkt der Ständevertretung bei den selbständigen regionalen Notarkammern liegen, die erst ihrerseits dann in der Bundesnotarkammer als einer „Kammer der Kammern“ zusammengeschlossen werden sollen.

Bei der zweiten grundsätzlich bedeutsamen materiellen Änderung des bisherigen Rechtes handelt es sich um folgendes: Während die Reichsnotarordnung sich als Endziel eindeutig die allgemeine Einführung des Nurnotariates gesetzt hatte und die Form des Anwaltsnotariates nur noch als Übergangsform aufrechterhalten wollte, geht der Entwurf von diesem Grundsatz ab und stellt das **Anwaltsnotariat gleichberechtigt neben das Nurnotariat**, wobei im wesentlichen der Status quo zugrunde gelegt werden soll.

Herr Präsident! Meine Herren! Der federführende Rechtsausschuß hält ebenso wie der Ausschuß für Innere Angelegenheiten den vorliegenden Entwurf sowohl in seiner Zielsetzung wie auch in seinem wesentlichen Inhalt im Interesse der Rechtspflege und des Notarstandes für begrüßenswert. Was die hinsichtlich gewisser Einzelheiten der Vorlage von beiden Ausschüssen vorgeschlagenen Änderungen angeht, die übrigens voneinander nicht abweichen und die Sie in der BR-Drucks. Nr. 290/1/55 finden, so handelt es sich zum großen Teil bloß um rechtstechnische Modifikationen. Soweit Änderungen von sachlicher Bedeutung empfohlen werden, darf ich im einzelnen auf die Drucksache verweisen und mich mit der Hervorhebung der beiden wichtigsten Änderungsvorschläge, nämlich der zu Ziff. 12 einerseits und der zu den Ziff. 17 und 18 andererseits, begnügen.

Die Empfehlung zu Ziff. 12 soll hinsichtlich der berufsständischen Organisation den Verhältnissen im Bereich des Anwaltsnotariats Rechnung tragen, und zwar zu dem Zweck, in diesen Gebieten die **Bildung selbständiger Notarkammern** dadurch zu erübrigen, daß hier die Aufgaben der Notarkammern von der Rechtsanwaltskammer mit wahrgenommen werden. Angesichts der Bewährung dieser weithin bereits bestehenden Regelung, die darauf beruht, daß in diesen Gebieten der Beruf des Notars und des Rechtsanwalts in einer Person vereinigt ist, war der Rechtsausschuß der Meinung, daß es auch künftig bei diesem Zustand verbleiben sollte, zumal im Zeitalter der Verwaltungsreform jede unnötige Schaffung neuer Behördenapparate und ähnlicher Organisationen vermieden werden sollte.

Was sodann die Empfehlungen zu Ziff. 17 und 18 betrifft, so beziehen sie sich auf die Gestaltung

der **Disziplinargerichtsbarkeit** für die Notare bzw. auf die gerichtliche Zuständigkeit für die Anfechtung von Verwaltungsakten auf dem Gebiet des Notarrechts. Der Rechtsausschuß stimmt zwar mit der Bundesregierung darin überein, daß im Hinblick auf die Eigenart des Notarstandes und angesichts der historischen Entwicklung des notariellen Disziplinarrechts und der notariellen Disziplinargerichtsbarkeit die ordentlichen Gerichte und nicht die den Verwaltungsgerichten mehr oder weniger angegliederten allgemeinen Disziplinargerichte auf dem genannten Gebiet zuständig sein sollten. Jedoch glaubte der Rechtsausschuß, der vom Entwurf vorgesehenen Einschaltung des Bundesgerichtshofs als zweitinstanzlichem Disziplinar- und Verwaltungsgericht nicht beitreten zu können, und zwar teils aus verfassungsrechtlichen, teils aus verfassungspolitischen Gründen. Der Notar ist nämlich als Träger eines öffentlichen Amtes, das ihm vom Land verliehen wird, beamtenähnlichen Verpflichtungen gegenüber dem Land und damit zugleich der Personalhoheit und der Disziplinargewalt des Landes unterworfen. Dementsprechend will auch der Entwurf selbst grundsätzlich auf Notare die für Landesbeamte geltenden Disziplinurvorschriften Anwendung finden lassen. Von diesem Gesichtspunkt aus muß es aber als eine unzulässige Durchbrechung des genannten Grundsatzes erscheinen, wenn als zweitinstanzliches Disziplinargericht für Notare ein Bundesgericht vorgesehen wird, obwohl für Landesbeamte eine solche Einschaltung eines Bundesgerichts in die Disziplinargerichtsbarkeit anerkanntermaßen nicht in Betracht kommen könnte. Der Rechtsausschuß hat es daher, und zwar soweit er verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regierungsvorlage hatte, mit Rücksicht auf die Anwendbarkeit von Art. 74 Ziff. 1 insoweit ausschließenden Artikel 75 Ziff. 1 und 96 Ziff. 3 GG, im übrigen aber ebenfalls aus verfassungspolitischen Gründen für angezeigt gehalten, die Disziplinargerichtsbarkeit für die Notare ausschließlich in die Landesebene zu verlangen.

Der Ausschuß empfiehlt deshalb als **Disziplinargericht erster Instanz** das für den Sitz der jeweiligen Notarkammer zuständige **Landgericht** und als **Disziplinargericht zweiter Instanz** das **Oberlandesgericht**, in letzter Hinsicht mit der Möglichkeit einer Konzentration bei einem von mehreren in einem Lande bestehenden Oberlandesgericht. Aus Zweckmäßigkeitsgründen sollen die gleichen Gerichte auch für die Anfechtung von notarrechtlichen Verwaltungsakten zuständig sein.

Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß Bayern zu diesem Punkt noch heute einen Antrag gestellt hat, der in der BR-Drucks. Nr. 290/2/55 enthalten ist. Bayern möchte durch seinen Antrag mit Rücksicht auf die in diesem Lande bestehende besondere Gerichtsorganisation die Möglichkeit erhalten, als zweitinstanzliches Disziplinargericht statt des Oberlandesgerichts das **Bayerische Oberste Landesgericht** vorzusehen und demgemäß in der ersten Instanz das Landgericht — das ja der Rechtsausschuß vorschlägt — durch das Oberlandesgericht zu ersetzen.

Zusammengefaßt empfehlen also der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten dem Plenum, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die aus der BR-Drucks. Nr. 290/1/55 im einzelnen ersichtlichen Änderungen zu beschließen und im übrigen keine Einwendungen gegen die

- (A) Vorlage zu erheben. Die Zustimmungsbefähigung dieses Entwurfs ergibt sich gemäß Art. 84 Abs. 1 GG daraus, daß durch zahlreiche Bestimmungen, z. B. durch § 44 des Entwurfs, die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren auf dem Gebiet der landeseigenen Verwaltung geregelt werden soll.

Herr Präsident! Meine Herren! Wenn Sie es erlauben, darf ich im Anschluß an diesen namens des Rechtsausschusses erstatteten Bericht noch eine kurze Erklärung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Frage der Disziplinargerichtsbarkeit für die Notare abgeben, mit der die Regierung meines Landes mich beauftragt hat.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen will der eben vorgetragenen Empfehlung des Rechtsausschusses zur Frage der Disziplinargerichtsbarkeit — also Billigung der Regierungsvorlage, insoweit die ordentlichen Gerichte für zuständig erklärt werden, wenn auch unter Verlagerung der gesamten Disziplinargerichtsbarkeit in die Landesebene — nicht widersprechen. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist jedoch der Ansicht, daß die hierdurch bewirkte disziplinarrechtliche Sonderstellung der Notare gegenüber der aller Landesbeamten im engeren Sinne nicht völlig bedenkenfrei ist und daß diese Bedenken auf dem weiteren Gesetzgebungswege noch eingehend geprüft werden sollten.

- (B) NEUMAYER, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Die Bedeutung des Entwurfs eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts hat Herr Staatssekretär Bleibtreu Ihnen soeben dargelegt. Ich brauche dem hier nichts mehr hinzuzufügen. Ich brauche wohl auch hier in diesem Hohen Hause nicht zu betonen, wie bedeutungsvoll das Notariat für unsere Rechtsordnung ist. Gerade aus diesem Grunde möchte ich mir erlauben, hier noch einige kurze Bemerkungen zu machen.

Ich möchte nicht zu allen Abänderungsvorschlägen Stellung nehmen, die der Rechtsausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten zu dem Entwurf gemacht haben. Das wird um so weniger notwendig sein, als die Bundesregierung einem sehr großen Teil dieser Vorschläge wird beitreten können.

Ich will nur einen Vorschlag herausgreifen, der mir besonders wichtig erscheint und der eine über den Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs hinausgehende grundsätzliche Bedeutung hat, so daß es sich schon in diesem Stadium des Gesetzgebungsverfahrens lohnen dürfte, auf die schwerwiegenden Bedenken hinzuweisen, denen die Auffassung des Rechtsausschusses begegnet. Es handelt sich um Ziff. 17 der Ihnen vorliegenden Änderungsvorschläge, nämlich um die Frage, ob als **zweite Instanz im Disziplinarverfahren für Notare der Bundesgerichtshof** vorgesehen werden soll. Wenngleich der Notar ein mit gewissen hoheitlichen Funktionen ausgestatteter Träger eines Amtes ist, so ist er doch nicht Beamter. Das Disziplinarverfahren gegen Notare ist daher kein echtes Disziplinarverfahren im Sinne des Beamtenrechts, sondern eher ein berufsgerichtliches Verfahren. Art. 96 Abs. 3 GG kann daher der Betrauung des Bundesgerichtshofs mit gerichtlichen Aufgaben ge-

gen Notare nicht entgegengehalten werden. Die (C) Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Notariat nach Art. 74 Nr. 1 GG umfaßt auch die Befugnis zu einer abschließenden Regelung des sogenannten Disziplinarverfahrens. Der restriktiven Auslegung des Begriffes Notariat in Art. 74 Nr. 1 GG durch den Rechtsausschuß kann nicht zugestimmt werden. Die Regelung des Disziplinarverfahrens für Notare ist ein so wesentlicher Bestandteil des gesamten Notariatsrechts und ist so eng mit diesem verknüpft, daß es bezüglich der Gesetzgebungskompetenz nicht gesondert behandelt werden kann.

Diese Bedenken werden im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch eine entscheidende Rolle spielen. Ich möchte schon heute hier der Hoffnung Ausdruck geben, daß sich der Bundesrat heute oder später den von mir vorgetragenen Bedenken nicht verschließen wird.

Dr. KOCH (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich stelle für das Land Bayern den Antrag, der Ihnen auf BR-Drucks. Nr. 290/2/55 vorliegt, und nehme auf den Inhalt dieses Antrags Bezug.

Bayern ist das einzige Land des Bundes, das ein oberstes Landesgericht hat. Diesem Umstand hat § 73 Rechnung getragen, indem er zuläßt, daß das oberste Landesgericht zum Gericht des zweiten Rechtszuges bestimmt wird. Der dringende Wunsch Bayerns geht nun dahin, in die Lage versetzt zu werden, die Oberlandesgerichte zu Gerichten des ersten Rechtszuges zu machen. In Bayern ist es bisher stets so gewesen. Dem Wunsche Bayerns kann durch die in unserem Antrage enthaltenen Ergänzungen, nämlich durch Anfügung eines zweiten Absatzes an die §§ 73 und 77, Rechnung getragen werden. Ich stelle fest, daß durch Annahme dieses Antrages die Interessen keines der übrigen Länder irgendwie berührt werden. (D)

Präsident von HASSEL: Meine Herren! Die BR-Drucks. Nrn. 290/1/55 und 290/2/55 liegen Ihnen vor. Die Empfehlungen des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, die in der umfangreichen BR-Drucks. Nr. 290/1/55 niedergelegt sind, widersprechen sich nicht. Auch der Antrag des Landes Bayern widerspricht nicht den Empfehlungen der Ausschüsse.

Können wir die Abstimmung dadurch erleichtern, daß wir die BR-Drucks. Nr. 290/1/55 und 290/2/55 zusammen zur Abstimmung stellen?

(Zuruf.)

— Wir stimmen also ab über die Ziff. 1 bis 11, über Ziff. 12 und über Ziff. 13 bis 25! Diesem Vorschlag wird nicht widersprochen.

Wer den Änderungsvorschlägen unter Ziff. 1 bis 11 der BR-Drucks. Nr. 290/1/55 zustimmen will, den bitte ich, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Können wir über die Änderungsvorschläge unter Ziff. 12 zusammen abstimmen?

(Zustimmung.)

— Wer den Änderungsvorschlägen unter Ziff. 12 die Zustimmung geben will, den bitte ich, um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Ich stelle fest, daß sich das Land Bayern der Stimme enthalten hat.

(A) Wer stimmt den Änderungsvorschlägen Ziff. 13 bis 25 zu? — Das ist wiederum die Mehrheit.

Nunmehr bitte ich diejenigen, die dem Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 290/2/55 zustimmen wollen, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Notarrechts** die soeben beschlossenen **Änderungen** gemäß Art 76 Abs. 2 GG **vorzuschlagen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz** — wie auch bereits in der Eingangsformel vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes BR-Drucks. Nr. 316/55).

BLEIBTREU (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes will für Mietverhältnisse, die vor dem 31. Dezember 1951 begründet worden sind, anstelle des am 31. Dezember 1955 auslaufenden besonderen Kündigungsschutzes der §§ 8 ff. für eine **Übergangszeit** von weiteren 2 Jahren einen **besonderen Vollstreckungsschutz** gewähren. Die Vollstreckung soll zweimal auf insgesamt höchstens 9 Monate eingestellt werden können; wenn sie für den Mieter eine erhebliche Gefährdung seiner derzeitigen wirtschaftlichen Lebensgrundlage bringen würde. Einen durch die Verzögerung der Räumung bedingten, über die geschuldete Miete hinausgehenden Schaden soll der Mieter dem Vermieter nur ersetzen müssen, wenn dies den Umständen nach billig erscheint.

Mit diesem Entwurf soll einer Entschließung Rechnung getragen werden, die der Bundestag bei der Verlängerung der besonderen Kündigungsschutzbestimmungen im Dezember vergangenen Jahres zur Vermeidung schwerer sozialer Härten nach Ablauf der Schutzfrist gefaßt hatte.

Rechts- und Wirtschaftsausschuß halten es in ihrer Mehrheit für richtig, daß der besondere Vollstreckungsschutz auch denjenigen Mietern zugute kommen soll, die nicht — wie es der Regierungsentwurf ausschließlich vorsieht — durch Urteil, sondern durch Vergleich zur Räumung verpflichtet sind. Ferner soll die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes in den Eingangsworten zum Ausdruck gebracht werden.

Die beiden Ausschüsse empfehlen daher, den Gesetzentwurf entsprechend zu ergänzen; in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Wiederaufbau- und Wohnungswesen empfehlen sie, im übrigen keine Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Präsident **von HASSEL**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Ich bitte, die Empfehlungen der Ausschüsse auf BR-Drucks. Nr. 316/1/55 zur Hand zu nehmen. Sie ersehen daraus, daß sich die Empfehlungen des federführenden Rechtsausschusses

und des Wirtschaftsausschusses nicht widersprechen. (C)

Wer Ziff. 1 der Empfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer der Empfehlung unter Ziff. 2 seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wer der Empfehlung unter Ziff. 3 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist wiederum die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Geschäftsraummietengesetzes** die soeben beschlossenen **Änderungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **vorzuschlagen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kraftloserklärung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen in besonderen Fällen (BR-Drucks. Nr. 317/55).

Eine Berichterstattung erscheint uns überflüssig. Der federführende Rechtsausschuß und der Ausschuß für Wiederaufbau- und Wohnungswesen empfehlen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. Ich stelle fest, daß sich kein Widerspruch erhebt. (D)

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben**.

Ich rufe auf Punkt 10 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks. - V - Nr. 9/55).

Von einer Berichterstattung kann auch hier abgesehen werden.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der BR-Drucks. - V - Nr. 9/55 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika (BR-Drucks. Nr. 334/55).

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Am 11. Juni 1954 hat der Bundesrat im zweiten Durchgang das Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Juni 1953 über den Freund-

(A) schäfts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923 mit seinen Änderungen verabschiedet. Durch dieses Abkommen war der Vorkriegsvertrag nach Vornahme der dringlichsten Modifikationen wieder in Kraft gesetzt worden. Bereits damals war bekannt, daß die Bundesregierung Verhandlungen über einen neuen Vertrag aufgenommen hatte, um die gegenseitigen Beziehungen den neuen Formen des zwischenstaatlichen Handelsverkehrs und der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit anzupassen.

Ihnen liegt nunmehr der Gesetzentwurf vor, durch den der Vertrag von 1923 in wesentlichen Teilen abgelöst wird. Lediglich der Teil, der die Konsularbeziehungen betrifft, bleibt noch bis zum Abschluß eines besonderen Konsularvertrages bestehen.

Ich darf auf die große Bedeutung dieses Vertrags für die deutsche Handelspolitik hinweisen. Es handelt sich um den ersten großen „klassischen“ Handelsvertrag, den die Bundesrepublik nach dem Kriege abgeschlossen hat. Er tritt damit auch im Hinblick auf sein politisches Gewicht an die Stelle des Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrags vom 8. Dezember 1923, durch den die freundschaftlichen Beziehungen Deutschlands zu den Vereinigten Staaten zum ersten Male auf eine breitere rechtliche Grundlage gestellt wurden und der richtungweisend für viele Handelsverträge wurde, die nach dem ersten Weltkrieg die abgerissenen Fäden zwischen Deutschland und dem Ausland wieder verbanden.

(B) Der vorliegende Vertrag soll nicht nur die Handelsbeziehungen festigen, sondern auch die mannigfaltigen Bande und die kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Ländern verstärken. Auch dieser Vertrag wird ein Muster für den Abschluß weiterer Verträge durch die Bundesrepublik mit anderen Staaten sein.

Die Ausschüsse für Wirtschaft, Finanzen und der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten, für den ich Bericht erstatte, empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Ich darf Sie bitten, diesen Vorschlägen zu folgen.

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter; Sie haben die Vorschläge gehört.

Auf BR-Drucks. Nr. 334/1/55 Ziff. 1 liegt Ihnen noch ein Antrag des Landes Hessen vor, wonach festgestellt werden soll, daß das Gesetz nach Ansicht des Bundesrats nach Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Darf ich fragen, ob gegen die Empfehlung der Ausschüsse und gegen den Inhalt der von mir Ihnen soeben zur Kenntnis gebrachten Ziff. 1 des Antrags Hessen Bedenken erhoben werden? — Das ist nicht der Fall.

Danach hat der Bundesrat beschlossen, gegen den Gesetzentwurf Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Nun liegt mit BR-Drucks. Nr. 334/1/55 Ziff. 2 noch der Antrag des Landes Hessen vor, daß der

Rechtsausschuß und der Finanzausschuß bis zur (C) Beratung über den Gesetzesbeschluß des Bundestags in eine Prüfung darüber eintreten sollen, ob Art. IV Abs. 2 des Vertrags in Verbindung mit Nr. 4 des Protokolls und Art. XI Nr. 1 des Vertrags sich innerhalb der Gesetzgebungskompetenz des Bundes halten.

Wird das ebenso gebilligt? — Es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 12 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes über das Vierte Berichtigungs- und Änderungsprotokoll vom 7. März 1955 zu den Anlagen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) und zum Wortlaut der diesem Abkommen beigefügten Zollzugeständnislisten (BR-Drucks. Nr. 335/55).

Auf eine Berichterstattung kann verzichtet werden. Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, Einwendungen gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben. — Widerspruch erfolgt nicht.

Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Wir kommen nun zu Punkt 13 unserer Tagesordnung:

Bestimmung von Mitgliedern des Beirates für Stützungsmaßnahmen nach dem Fischgesetz (BR-Drucks. Nr. 329/55).

Die Berichterstattung kann auch hier entfallen. (D) Der Bundesrat beschließt dementsprechend, als Mitglieder des Beirates für Stützungsmaßnahmen nach dem Fischgesetz Regierungsdirektor Dr. Haas, Wiesbaden, und Regierungsrat Alsen, Düsseldorf, zu bestimmen. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe Punkt 14 der Tagesordnung auf:

Veränderung bei der Besetzung des Verwaltungsrates der Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette (BR-Drucks. Nr. 322/55).

Auch hier kann die Berichterstattung unterbleiben. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, an Stelle des mit neuen Aufgaben betrauten Senatsdirektors Fuellsack den Senatsdirektor Prof. Dr. Dr. Löffler als stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrats der Einfuhr- und Vorratsstelle zu bestimmen.

Nunmehr rufe ich Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Wahl des Sekretärs des Rechtsausschusses.

Sie wissen, daß unser bisheriger Sekretär des Rechtsausschusses und des Sonderausschusses für Wiedergutmachungsfragen von uns am 12. Oktober 1955 als Bundesrichter beim Bundesverfassungsgericht gewählt worden ist. Dadurch ist die Stelle frei geworden. Das Präsidium, das sich mit der Frage befaßt hat, sowie der Beirat, der gehört wurde, empfehlen, Herrn Regierungsdirektor Dr. Dehm von der Vertretung des Landes Baden-Württemberg zum Nachfolger zu bestellen.

(A) Da keine Einwendungen erhoben werden, darf ich Ihre **Zustimmung feststellen**.

Wir kommen damit zum letzten Punkt unserer Tagesordnung, **Punkt 16:**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft (BR-Drucks. Nr. 352/55)

Berichterstatter ist wiederum Herr Senator Dr. Weber.

Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Diesmal hat mich der Vermittlungsausschuß nach seiner gestrigen Sitzung mit der Berichterstattung beauftragt.

Die im Jahre 1932 erlassene und noch heute geltende Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft verbietet die sogenannten **Zugaben beim Verkauf von Wirtschaftsgütern**. Gewisse Ausnahmen sind jedoch zugelassen. Ob und in welchem Umfang auch **Kundenzeitschriften** unter die zugelassenen Ausnahmen fallen, war Gegenstand eines Grundsatzprozesses vor dem Bundesgerichtshof. Noch vor dem **Urteil des Bundesgerichtshofs** erging das Gesetz vom 20. August 1953, mit dem eine Ergänzung der Verordnung von 1932 mit dem Ziel beabsichtigt war, **Kundenzeitschriften als zulässige Zugaben zu erklären**. Dieses Gesetz hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Aus diesem Grunde wurde bereits ein Monat nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs ein **neuer Initiativentwurf im Bundestag** eingebracht, der wiederum das Ziel verfolgte, **Kundenzeitschriften in weiterem Umfange als zulässig im Sinne der Verordnung von 1932 zu erklären**. Um diesen zuletzt genannten Initiativgesetzentwurf handelt es sich heute.

Der Bundesrat hat in seiner 145. Sitzung am 22. Juli 1955 beschlossen, hinsichtlich des vom Bundestag am 8. Juli 1955 verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses des Bundestags einberufen wurde.

Der Bundesrat wandte sich nicht gegen den Inhalt des Gesetzes, sondern gegen die Tatsache, daß mit dem vorliegenden Gesetz der Gesetzgeber bereits zum zweiten Male anläßlich eines einzigen beim Bundesgerichtshof anhängigen Prozesses tätig wurde.

Sachlich spricht offenbar ein gewisses kulturelles Interesse für eine Lockerung des Zugabeverbots

bei Kundenzeitschriften; denn durch gute und gezielte Kundenzeitschriften kann ein gewisses Gegengewicht gegen Illustrierte mit reißerischem Inhalt geschaffen werden. (C)

Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 26. 10. 1955 mit dem Gesetz befaßt. Von verschiedenen Abgeordneten ist darauf hingewiesen worden, daß trotz bestehender rechtspolitischer Bedenken der Bundestag in Anbetracht der Notwendigkeit des Gesetzes nicht geneigt sein werde, seinen Gesetzesbeschuß aufzuheben. Der Vermittlungsausschuß hat unter diesen Umständen mit 16 gegen 3 Stimmen beschlossen, den Antrag des Bundesrats abzulehnen; er hat demgemäß das vom **Bundestag** in seiner 96. Sitzung am 8. 7. 1955 beschlossene **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Änderung der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft bestätigt**.

Da der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses eine Bestätigung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes vorsieht, bedarf es gemäß § 11 der gemeinsamen Geschäftsordnung des Bundestags und des Bundesrats für den Vermittlungsausschuß keiner erneuten Beschlußfassung durch den Bundestag. Andererseits hat die Einspruchsfrist gemäß Art. 77 Abs. 3 GG mit dem Abschluß des Verfahrens vor dem Vermittlungsausschuß bereits zu laufen begonnen. Der Bundesrat muß sich daher heute noch mit diesem Gesetz befassen.

Angesichts des Beschlusses des Vermittlungsausschusses habe ich abschließend dem Bundesrat zu empfehlen, von der Einlegung eines Einspruchs gegen das vom Bundestag beschlossene Gesetz abzu- (D)

Präsident von HASSEL: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Er schloß mit der Empfehlung, daß seitens des Bundesrats ein Einspruch nicht eingelegt wird. — Ich höre keinen Widerspruch. — Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen das vom Deutschen Bundestag am 8. Juli 1955 verabschiedete Gesetz einen **Einspruch** gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **nicht einzulegen**.

(Zuruf.)

— Bayern enthält sich der Stimme.

Wir sind damit am Ende der 148. Sitzung.

Ich berufe die 149. Sitzung des Bundesrats auf Freitag, den 11. November 1955, ein und schließe die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11,23 Uhr).